

Brandschäden und Moralfragen, die damit zusammenhängen.

Von Dr Josef Grosam.

III.*)

Die Restitutionsverpflichtungen bei Brandschäden und beachtenswerte Umstände bei Erfüllung derselben.

In den vorausgehenden Abhandlungen wurden die Gerechtigkeitspflichten und, im Falle der Nichteinhaltung derselben, auch die Restitutionsfragen auf Seite beider Vertragschließender wohl hinreichend behandelt. Es wird sich nun empfehlen, die in breiter Erörterung behandelten Wiedergutmachungspflichten noch einmal kurz und übersichtlich zusammenzustellen und die näheren Umstände bei Übung derselben auf beiden Seiten (soweit als das in einer allgemeinen Abhandlung möglich ist) ins Auge zu fassen.

Es muß dann noch Rücksicht genommen werden auf den Fall, daß der Brand von dritter Seite, nicht vom Eigentümer herbeigeführt wurde. Es wird dann noch die Restitutionspflicht gegenüber den lokalen Brandhilfsvereinen kurz zu berücksichtigen sein. Zum Schluß sei noch ein Wort angefügt über Zusammenhang und Unterschied zwischen sozialer und kommutativer Gerechtigkeit in dieser Materie.

1. Übersicht über die aus dem FVV erwachsenden Restitutionsverpflichtungen auf Seite des Versicherers und nähere Umstände derselben.

Der Versicherer wird restitutionspflichtig, wenn er sich zur Übernahme von Versicherungsanträgen und zur Annahme von Prämienzahlungen herbeiläßt, obwohl er gar nicht in der Lage ist, den aus dem Versicherungsvertrage erwachsenden Obliegenheiten nachzukommen. Da dieser Fall infolge der staatlichen Aufsicht kaum je praktisch wird, kann man von Besprechung näherer Umstände der Restitution wohl absehen. Ebenso von der Restitutionspflicht wegen übermäßig hoher Gewinne mehrere Jahre fort (20% und darüber): Ohne auf die Arten einzugehen, wie der außergewöhnliche Gewinn zustande gekommen ist, kann man in solchen Fällen nur empfehlen, daß eine Wiedergutmachung wenigstens in Form einer Prämienermäßigung erfolge, aber eine be-

*) Damit kommt die Artikelreihe im Jahrgang 1934, S. 281—292; 527—545; 758—780 zum Abschluß.

stimmte Höhe der zu restituierenden Summe oder genauer die Art, wie sonst Wiedergutmachung zu erfolgen habe, anzugeben, dürfte wohl mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Restitutionsgründe unmöglich sein.

Sicher und konkret bestimmbare Restitutionspflicht kann erwachsen aus übermäßig hoch gestellten Prämiensätzen, dann durch ungerechte Einreihung einzelner Versicherungsnehmer in eine höhere Gefahrenklasse, durch bewußte Annahme von Überversicherungen, überdies durch ungerechtfertigte Herabdrückung der Entschädigungssumme. Wegen ungerechter Schädigung könnte der Versicherer restitutionspflichtig werden; infolge ungerechter Vertragskündigung während der Vertragsdauer und durch ungerechtfertigte Verzögerung der Auszahlung der Entschädigungssumme. (Bei Ausbruch der Brandseuche in einer Gegend die Prämie nur in dem Brandgebiete und nicht im ganzen Lande zu erhöhen, ist heute wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen noch nicht durchführbar.)

Wenn nähere Bestimmung der Restitutionsumstände beim Versicherer erfolgen soll, so muß zunächst das Subjekt ins Auge gefaßt werden, das von der Restitutionspflicht getroffen ist. Das kann sein: die Versicherungsanstalt als moralische Person, wenn sie Beschlüsse gefaßt hätte, die Unrecht waren; dann die Verwaltungsräte und Aktionäre der Anstalt, wenn ihnen ungerechter Gewinn in Form von Tantiemen oder Dividenden zugeflossen ist; ferner die leitenden oder ausführenden Beamten, die bei ungerechten Maßnahmen entscheidende Anordnungen getroffen haben.

Überdies muß auseinandergehalten werden als Grund der Restitution im konkreten Falle: *Ungerecht erworbene Vermögensvorteile und ungerechte Schädigung*: Im ersteren Falle ist Bewußtsein des ungerechten Vorgehens beim Erwerb nicht gefordert; sobald man zur Erkenntnis gelangt, daß das Erworbene unrechtes Gut ist, ist es an den rechtmäßigen Besitzer, wenn man ihn kennt, zurückzugeben. Bei ungerechter Schädigung ohne eigene Bereicherung ist Bewußtsein des Unrechtes beim schädigenden Akt selbst, so wesentlich, daß Wiedergutmachung ohne diese Gewissensschuld nicht Pflicht ist (falls nicht eine richterliche Verurteilung im einzelnen dazu verhält).

Die Versicherungsanstalt als moralische Person wird kaum jemals zu einem Beschluß zu restituieren kommen, obwohl sicher in sehr vielen Fällen objektive Gründe zu einem solchen Beschluß gegeben wären. (Ich denke da weniger an die wechselseitigen Brandschadenversicherungsanstalten, bei denen etwa erwachsener Gewinn statutenmäßig den Versicherungsnehmern zukommen muß und weniger Antrieb zu ungerechtem Vorgehen als bei den anderen Anstalten vorhanden ist.)

Es ist ja wohl richtig, daß nicht leicht in der Generalversammlung einer Brandschadenversicherungsanstalt ein Beschluß gefaßt werden wird, einzelne Versicherungsnehmer in eine zu hohe Gefahrenklasse einzureihen, oder die Entschädigungssummen ungerechterweise möglichst herabzudrücken oder Verträge ungerechterweise während der Vertragsdauer zu kündigen oder die Auszahlung der Entschädigungssummen nach Möglichkeit hinauszuziehen, auch kaum der Beschluß, Überversicherungen grundsätzlich zu befördern oder sie wenigstens unbeanstandet passieren zu lassen. Solche Beschlüsse zu fassen, verbietet die Rücksicht auf das staatliche Aufsichtsorgan und die Kontrolle der Öffentlichkeit. *Aber wahrscheinlich sind schon gar manchmal Beschlüsse gefaßt worden zu einer Prämienerrhöhung zu schreiten, obwohl die Erhöhung nicht in den Ergebnissen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und in den berechtigten Titeln der Nebengebühren, sondern einzig im Streben nach größerem Gewinn ihre objektive Begründung hatte. Und in gar manchen Anstalten sind Vermögensvorteile gewonnen worden, bei denen man, wenn man ihnen genau nachgehen könnte, auf Ungerechtigkeiten der Organe der Anstalt stoßen würde. Alle mit Verletzung der Gerechtigkeit erworbenen Gewinnanteile und alles, was durch ungerechte Schädigung von Versicherungsnehmern hereinkam, wäre herauszugeben, aller ungerechte Schaden wäre gutzumachen. Es wären also wohl Gründe genug vorhanden zu Restitutionsbeschlüssen.*

Jedoch sind solche Beschlüsse bis heute wohl noch kaum jemals gefaßt worden und werden auch in Zukunft kaum je vorkommen: *Es fehlt bei der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung die zuverlässige Erkenntnis von dem Unrecht, das vorgekommen ist, und die Überzeugung von der Ungerechtigkeit eines Teiles*

des erzielten Gewinnes und darum gibt es auch keine Beschlüsse, die auf eine Restitution hinausliefen.

Da es aber objektiv sehr wahrscheinlich ist, daß einzelne Teile des Gewinnes trotz des guten Glaubens der Aktionäre auf Ungerechtigkeiten, die vorgekommen sind, zurückgehen und es überdies den Mitgliedern der Generalversammlung unmöglich ist, die Geschädigten im einzelnen zu kennen, so wird es *sehr wohl zu empfehlen sein, jeweils einen Anteil des Gewinnes den Armen oder guten Zwecken zuzuwenden*, weil auf diese Weise einer etwa vorhandenen Gutmachungspflicht auch vor dem Gewissensbereich Genüge geschieht.

Leichter als die Generalversammlung einer Versicherungsanstalt werden *einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder einzelne Aktionäre zur Kenntnis von Ungerechtigkeiten kommen*, die sich im Betriebe zugetragen haben. Solche Kenntnis ist für denjenigen, der sie gewinnt, nicht sehr angenehm, weil sie mit der Verpflichtung verbunden ist, die Ungerechtigkeiten, wenn es möglich ist, abzustellen und den aus Verletzung der Gerechtigkeit erwachsenden Gewinn herauszugeben. Jedoch wird aus solchen Erkenntnissen auch *nur selten eine Restitutionspflicht in bestimmter Höhe oder an bestimmte Personen* herauswachsen. Überdies könnten die näheren Umstände eines solchen Falles so vielfältige sein, daß von einer Angabe im einzelnen hier unbedingt abgesehen werden muß. *Restitutionsfälle dieser Art wären einzeln zu behandeln und zu entscheiden.*

Als weitere Personen, die auf Seite der Versicherungsanstalt restitutionspflichtig werden könnten, kommen dann insbesondere in Betracht *die leitenden Direktoren in den einzelnen Zweigen des Betriebes und jene Beamte*, die dort *das entscheidende Wort bei den einzelnen Akten zu sprechen haben*, nicht aber diejenigen, die bloß die Schreibgeschäfte oder das Vorbereiten von Konzepten zu besorgen haben, noch viel weniger natürlich untergeordnete Beamte und Amtsdienner. Denn diese leisten ja nur eine nähere oder entferntere Mithilfe bei vorkommenden ungerechten Akten, sind aber nicht wirk-same Ursache des entstehenden Schadens oder der Ungerechtigkeit. Vor allem die leitenden Direktoren, die bei Bestimmung der Prämienhöhen mitzureden haben, die Tarifeure, die die Einreihung in die Gefahrenklassen zu besorgen haben, die Beamten, die bei Bestimmung der Entschädigungssumme nach einem Brande mitzu-

wirken haben, die von der Anstalt beigezogenen Sachverständigen u. s. w.

Alle diese müssen, damit Restitutionspflicht für sie erwachse, von der Ungerechtigkeit ihrer Handlungsweise Kenntnis haben, bei ungerechter Schädigung ohne Bereicherung der Anstalt schon während des ungerechten Aktes selbst (denn in diesem Falle gibt es keine Wiedergutmachungspflicht ohne theologische Schuld); bei Erwerb ungerechter Vermögensvorteile für die Anstalt genügt auch nachträgliche Erkenntnis. Die Wiedergutmachungspflicht trifft in erster Linie die Anstalt selbst, wenn sie durch die Ungerechtigkeit bereichert worden ist, an zweiter Stelle, wenn die Anstalt der ihr obliegenden Pflicht nicht wirklich nachkommt, den Auftraggeber zu dem ungerechten Akt, falls ein solcher da war, wenn auch dieser seiner Aufgabe nicht nachkommt, schließlich den Beamten selbst, der ursächlich und entscheidend die Gerechtigkeitsverletzung verfügt hat. Handelt es sich nur um eine ungerechte Schädigung ohne Bereicherung, so ergibt sich dieselbe Reihenfolge der zur Wiedergutmachung Verpflichteten, wenn die Anstalt selbst oder ein Auftraggeber im Spiele war.

Hat der Beamte an den oder die Geschädigten Restitution geleistet, so wäre die Anstalt, falls ihr der ungerechte Vermögensvorteil zufiel oder sie selbst dem Beamten den Auftrag zur ungerechten Handlung gegeben hat, verpflichtet, den Beamten schadlos zu halten. (Vergleiche dazu Noldin-Schmitt, Theolog. moral. II, n. 500.) Falls die Anstalt dieser ihrer Verpflichtung gegenüber dem Beamten nicht nachkommen wollte, so würde die weitere Frage entstehen, ob der Beamte der Anstalt gegenüber das Recht der geheimen Schadloshaltung hätte. Falls die angegebenen Bedingungen und die sonstigen Voraussetzungen der geheimen Schadloshaltung zutreffen, wäre wohl auch das zu bejahen. (Siehe darüber: Noldin-Schmitt, Theologia moralis II, n. 427.)

Über die Höhe der zu leistenden Summe, über die Art und Weise der Wiedergutmachung, über die Person, der die Entschädigung zukommen muß, weiß der Beamte oder sein Auftraggeber selbst am besten Bescheid; es ist nur an dem Grundsatz festzuhalten: Die Restitution muß so erfolgen, daß der Geschädigte wieder tatsächlich zu dem kommt, was ihm durch die Ungerechtigkeit entzogen wurde.

In vielen Fällen wird die Unmöglichkeit, die Wiedergutmachung zu leisten (weil man nicht über die nötigen Summen verfügt oder weil es ohne schwere Einbuße an Ehre und gutem Namen nicht abgeht), von der harten Pflicht entschuldigen. Aber der ehrliche und ernste Versuch müßte gemacht werden und wenigstens teilweise Wiedergutmachung erfolgen, wenn die Verpflichtung selbst sicher gegeben ist.

2. *Übersicht über die aus dem FVV erwachsenden Restitutionsverpflichtungen auf Seite des Versicherungsnehmers und nähere Umstände derselben.*

Auf Seite des Versicherungsnehmers wird im äußeren Rechtsbereich in den meisten Fällen von Ungerechtigkeiten Verlust des Rechtes auf die Entschädigungssumme eintreten; es kommt ja meist der äußere Rechtsbereich in Frage und es spricht entweder die Versicherungsanstalt selbst oder das Gericht diesen Verlust aus, wenn die Voraussetzung dafür: Übertretung einer wichtigen Vertragsbestimmung im äußeren Rechtsbereich, erwiesen oder erweisbar ist. Sind gegen solche Entscheidungen keine Rechtsmittel möglich oder sind dieselben ergebnislos erschöpft, so ist es um die Entschädigungssumme geschehen.

Restitutionsfälle ergeben sich daher nur, wenn die Rechtsverletzung, wegen welcher nach den Vertragsbestimmungen die Entschädigungspflicht des Versicherers entfallen würde, geheim geblieben ist (mit oder ohne Verschulden des Versicherungsnehmers). Als solche Fälle einer nur auf dem Gewissensgebiet bestehenden Restitutionspflicht kommen in Betracht:

1. *Vorsätzliche oder grob fahrlässige Brandstiftung durch den Eigentümer in dem oben S. 773 u. ff. des vorigen Jahrganges näher angegebenen und begründeten Umfang.*

2. *Das Bestreben, die Spuren der Brandlegung zu verwischen, wenn der Eigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig Ursache des Brandes war.*

3. *Wenn der Eigentümer Gegenstände, die er retten konnte, freiwillig dem Feuer überließ.*

4. *Wenn der Eigentümer Gegenstände als durch das Feuer vernichtet oder beim Brande abhanden gekommen bezeichnet, die es nicht sind.*

Im Falle 3 und 4 hat der Eigentümer auch im Gewissensbereich kein Recht auf den Wert dieser Gegenstände und muß daher diesen an die Anstalt restituieren.

Im Falle 1 hat er nach dem oben Gesagten das Recht auf die Entschädigungssumme überhaupt nicht gehabt und im Falle 2 hat er seinen Anspruch auf die Entschädigungssumme verwirkt, wenn er ihn für den Gewissensbereich vielleicht (bei grob fahrlässiger Brandstiftung) noch gehabt hätte. Er muß also in beiden Fällen die ganze Entschädigungssumme herausgeben.

Zu Fall 2 ist aber noch zu bemerken: Es wird nur sehr selten zutreffen, daß man deshalb jemand zur Herausgabe der Entschädigungssumme verhalten kann. Es werden nur selten alle Voraussetzungen der Restitutionspflicht zutreffen. Diese aber wären: Der Brand ist entstanden durch eine grobe Fahrlässigkeit des Besitzers, die seinerseits nur ein Übersehen oder nur eine läßliche Sünde, nicht aber eine schwere Gewissensschuld darstellt. Andererseits müßte es völlig sicher sein, daß die Fahrlässigkeit als eine grobe anzusehen ist, die zweifelsohne als eine solche erklärt würde, wenn sich die Gerichte damit zu beschäftigen hätten. Ferner müßte das Verwischen der Spuren der fahrlässigen Brandstiftung so erfolgen, daß man sicher sagen kann: das und nur das hat den Versicherer gehindert, die vorliegende grobfahrlässige Brandstiftung zu entdecken; sonst wäre er wohl sicher daraufgekommen. Nur wenn alle drei Voraussetzungen ohne allen Zweifel gegeben sind, kann die Frage aktuell werden, ob die dann trotz der groben Fahrlässigkeit ausbezahlte Entschädigungssumme restituiert werden muß, was nach meiner Meinung (siehe S. 799 des vorausgehenden Jahrganges) dann wohl zu bejahen wäre.

Fälle dieser Art sind ja wohl auszudenken. Z. B.: Der Besitzer geht mit einer brennenden Laterne in die Scheune und hängt sie dort irgendwo auf. Dann wird er rasch gerufen, weil es im Stalle ein Unglück gibt und vergißt nun die Laterne, die Brandursache wird. Nachher erinnert er sich seiner Fahrlässigkeit, die niemanden aufgefallen ist, eilt, ohne jemanden etwas zu sagen an die Stelle, wo der Brand ausgebrochen ist, beseitigt die metallischen Überreste der Laterne, ohne daß es jemand merkt. Kaum hat er das vollbracht, beginnt der Gendarm die Brandreste der Scheune genau zu durchforschen und nun wären die Laternenreste und damit auch die eigentliche Brandursache wohl sicher aufgekommen, wenn der Besitzer die Spuren seiner groben Fahrlässigkeit nicht *gegen das gesetzliche Verbot**) beseitigt hätte. — Fälle dieser Art werden aber wohl selten sein.

Die Rückgabe hat grundsätzlich an die Versicherungsanstalt und nicht an jemanden anderen zu erfolgen, da ja die Versicherungsanstalt als moralische Person genau so ein Recht auf Wiedergutmachung hat, wie eine physische.

Nicht kommt in Frage die Rückversicherung, weil es ja gar nicht sicher ist, daß gerade dieser Fall an die Rückversicherung weitergegeben worden ist (da ja nicht

*) *Anmerkung:* Ohne dieses gesetzliche Verbot wäre es auch hier erlaubt, die Spuren der groben Fahrlässigkeit zu beseitigen. Das Beseitigen derselben macht es dem Versicherer unmöglich, sein Recht zu üben und wirksam nach der Brandursache zu forschen.

alle weitergegeben werden). Wenn der Rückversicherer tatsächlich bei Leistung dieser Summe, um deren Restitution es sich handelt, herangezogen worden wäre, so schafft das wohl die Notwendigkeit, den Fall zwischen dem ersten und zweiten Versicherer zu verrechnen, bedeutet aber für den Versicherungsbetrüger keine Verpflichtung gegenüber dem Rückversicherer.

Man kann auch nicht ohne weitere Grundangabe sagen: An die Armen ist die Restitution zu leisten. Denn die Armen kommen nur in Frage, wenn der eigentlich Geschädigte entweder nicht bekannt oder für den Restitutionsverpflichteten nicht erreichbar ist. *Ob und wie man das in unserem Fall sagen könne, das ist Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen.*

Professor Aertnys hat sich in der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift“, 1885, S. 865—867, sehr energisch dagegen gewehrt, daß man hier von einer Restitution an die Armen spreche: Wenn man den Versicherungsbetrüger nicht zur Restitution an die Anstalt verpflichte, so bestehe nur selten oder überhaupt nie eine Verpflichtung, jemanden eine Restitution an den Staat oder eine Stadt aufzutragen. Die Berufung auf St. Alphonsus sei nicht zutreffend, da bei ihm die Voraussetzungen für eine Restitution an die Armen ganz andere seien. Der Geschädigte sei in unserem Fall die Feuerversicherungsgesellschaft, nicht die einzelnen Aktionäre, sie sei eine Rechtsperson, der Schade treffe nicht die einzelnen Aktionäre, sondern das Gesellschaftskapital, der Schade sei groß und müsse wieder gutgemacht werden.

Lehmkuhl hat in derselben Zeitschrift, 1912, S. 608, und in seiner Moralthologie I, n. 1359, die Ansicht geäußert: Bei wechselseitigen Brandschadenversicherungen und wo der Reingewinn auf die Versicherungsnehmer verteilt werde (durch zeitweilige Minderung der Jahresprämie), müsse man an sich auf der Rückgabe an die Versicherungskasse bestehen. Für die übrigen Versicherungsanstalten könne man die Restitution an die Armen gelten lassen, und zwar aus zwei (der dritte in der Moralthologie I, n. 1359, angeführte Grund ist schon im Vorausgehenden von Prof. Aertnys widerlegt) Gründen: Infolge der heute meist angewandten Rückversicherungen werde die Haftung für die Gefahr auf kaum zu ermittelnde Rechtssubjekte größtenteils abgewälzt. Dann seien die durch böswillige Brände eigentlich Geschädigten die Versicherungsnehmer, die infolge der größeren Schäden mehr an Prämien zahlen müßten. Für die große Zahl derer, die zu entschädigen wären, könnten der großen Schwierigkeiten wegen, die Armen oder sonst gemeinnützige fromme Zwecke gewählt werden.

Die Begründung Lehmkuhls ist vielleicht auch nicht durchschlagend. Denn die Schädigung der Rückversicherer ist, ob man sie als Einzelsubjekte oder als moralische Person faßt, eine Schädigung per accidens und für solche Schädigungen gibt es für den Schädigenden keine Wiedergutmachungspflicht. Weiter sind die Prämien erhöhungen, die sich vielleicht als Folge von vielen boshaften Brandstiftungen ergeben, nicht für die schon geschlossenen Versicherungsverträge, sondern nur für die in Zukunft neu zu schließenden oder zu erneuernden

wirksam und es ist doch nicht so sicher, daß man da von einer Schädigung durch die böswilligen Brandstifter reden kann.

Der einzig wirksame Grund, der mir in den allermeisten Fällen zuzutreffen scheint und die Restitution an die Armen rechtfertigt, ist nach meinem Dafürhalten: die moralische Unmöglichkeit, die Restitution an die Versicherungsgesellschaft zu leisten, ohne in schwere Gefahr der Schädigung des Rufes und der Strafverfolgung zu kommen.

Die Schwierigkeiten sind in der Tat nicht klein: Es scheint kaum möglich eine Art der Restitution auszu-denken, die alle Gefahren beseitigt. Zu einer offenen Restitution ist der Brandstifter jedenfalls nicht verpflichtet. Ein Übersenden durch die Post, wenn auch durch Mittelspersonen oder in Teilbeträgen, erregt, da es sich um größere Summen handelt, die an eine Brandschadenversicherungsanstalt adressiert sind, leicht Aufsehen, Gerüchte und Nachforschungen und führt leicht zu Entdeckungen. (Vergleiche Linzer „Theologisch-praktische Quartalschrift“, 1885, S. 601.) Ähnlich Übergabe durch Mittelspersonen oder den Beichtvater. Da kommt leicht das Beichtgeheimnis oder das secretum naturale zu Schaden. Aus der Wahl der Person und den Umständen ist oft die Entdeckung sehr naheliegend. Überdies weiß der Beamte aus der Höhe der Restitutionssumme, wer der ist, der restituiert, oder für wen restituiert wird. Was soll der Beamte mit dem erhaltenen Betrage anfangen? Wenn er ihn ausweist, so bleibt es ein Posten in der Buchhaltung, der immer wieder isoliert steht und Aufsehen erregt. Oder soll er ihn verschwinden lassen? Dann liegt der Gedanke nahe, ihn zu eigenem Vorteile zu verwenden. Aertnys schlägt in der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift“, 1889, S. 867, vor, die zu restituierende Summe in Teilen und durch mehrere Personen und zu verschiedenen Zeiten restituieren zu lassen, gegen jedesmalige Bestätigung der übermittelten Summe. Wenn die Teilbeträge genau der Entschädigungssumme entsprechen, so ist durch Kombination der erhaltenen Beträge, die entsprechendes Aufsehen im einzelnen erregen, wiederum der leicht ermittelt, für den die Restitution geleistet wird. Es mag vielleicht angehen, *in manchen Fällen einen größeren Teil der Summe, die zu restituieren wäre, an die Anstalt, den Rest an die Armen zu geben (in der Weise, wie es Aertnys vorschlägt).* Aber Schwierigkeiten und Gefahren gibt es immer! Und da-

her ist auch *die moralische Unmöglichkeit*, der Anstalt zu restituieren, wohl *der einzige stichhältige Grund der Restitution an die Armen*. Das scheint auch Lehmkuhl zuzugeben, wenn er in der oben erwähnten Stelle am Schluß von den wechselseitigen Anstalten sagt: Arge Schwierigkeiten, insbesondere die Gefahr der Strafverfolgung oder des Verlustes von Ehre und gutem Ruf können auch hier als Entschuldigungsgrund gelten, um an Arme oder gute Zwecke restituieren zu dürfen.

Über die sonstigen Umstände der Restitution, zu welcher Zeit sie zu leisten ist, ob auf einmal oder in Teilbeträgen, ob mit schwereren eigenen Opfern, ob eigene Armut, oder wenn die Summe schon verbraucht wäre, die Unmöglichkeit entschuldigt, ist nichts Besonderes zu sagen: es gilt, was sonst in der Restitutionslehre darüber gesagt wird. (Vergleiche darüber z. B. Müller, II, § 151, oder ausführlicher: Noldin-Schmitt II, n. 502—522.)

3. Über die Restitutionspflicht dritter Personen, die vom Eigentümer verschieden sind und nicht so unter seiner Einwirkung standen, daß er moralisch dafür haftbar gemacht werden kann, ist nur wenig mehr zu sagen.

An das *unversicherte Eigentum* eines anderen Feuer legen macht dem Eigentümer und den sonst Geschädigten (Angehörigen, Dienstleuten, Inwohnern) gegenüber *ersatzpflichtig für den ganzen entstandenen Schaden*. Dabei sind die oben S. 773 des vorigen Jahrganges gemachten Unterscheidungen zwischen innerem und äußerem Rechtsbereich und vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Lag *bloß Fahrlässigkeit ohne schwere Gewissensschuld* vor, so entsteht, von einer gerichtlichen Verurteilung abgesehen, nach wahrscheinlicher Meinung keine *Schadenersatzpflicht im Gewissen*. (Vergleiche dazu: Noldin-Schmitt, Theologia moralis II, n. 436.)

Ans *versicherte Eigentum* eines anderen Feuer legen, macht *ersatzpflichtig gegenüber dem Eigentümer*, der dadurch meist trotz einer bestehenden Versicherung noch Schaden leidet; ferner aber auch *gegenüber der Versicherungsanstalt*, welche zwar gesetzlich und auf Grund der AVVB auch bei schuldbarer Brandstiftung durch dritte Personen ihren Entschädigungsverpflichtungen gegenüber dem Eigentümer nachzukommen hat, aber dafür im Ausmaße der geleisteten Brandhilfe Rechte gegenüber dem Brandstifter durch das Gesetz zugespro-

chen erhält (§ 62, Abs. 1). Da diese Rechtsübertragung durch das Gesetz selbst erfolgt und keines eigenen Aktes im äußeren Forum bedarf, so erwächst *auch für den Gewissensbereich die Restitutionspflicht gegenüber der Anstalt, sobald der Brandstifter von der Versicherungsleistung Kunde bekommt, von selbst und bedarf keines eigenen Aktes von Seite des Eigentümers*, der geschädigt wurde. § 62, Absatz 2, des österreichischen (§ 67 des deutschen und § 148 des schweizerischen) Versicherungsgesetzes machen nur eine Ausnahme: Wenn Familienangehörige oder Bedienstete, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, Brandursache sind, so geht der Entschädigungsanspruch, den der Abbrändler gegenüber diesen Personen hätte, auf den Versicherer nur über, falls vorsätzliche, nicht aber wenn grob fahrlässige Brandstiftung vorliegt.

Im letzteren Falle würde das grob fahrlässige Handeln der genannten Personen nur die *causa per accidens damni* für den Schaden der Versicherungsgesellschaft sein und man könnte daher unter den gemachten Voraussetzungen im Gewissensbereich eine Restitutionspflicht der genannten Personen gegenüber der Versicherungsanstalt nicht aussprechen.

Im Gegensatz zu dieser Meinung hat Laurenz Wagner in der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ 1885, S. 132, die Ansicht vertreten: Ein durch Brandschadenversicherung gedeckter Eigentümer habe, wenn jemand bei ihm Brand lege, ein zweifaches Entschädigungsrecht: eines vom Naturrechte aus und eines auf Grund der Versicherung: das eine habe mit dem anderen nichts zu tun und er könne daher sowohl vom Brandstifter wie vom Versicherer Entschädigung verlangen. Überdies sei die Schädigung der Versicherungsanstalt durch den Brandstifter eine zufällige, nur die *causa per accidens damni*, und es sei daher keine Restitutionspflicht gegenüber der Anstalt nachweisbar. Gegen den ersten Teil der Meinung anzukämpfen, dürfte sich kaum lohnen. Denn wäre es so, dann würde mancher, um einem anderen zu einer Verdopplung des Vermögens zu verhelfen, sich aus freien Stücken dazu verstehen, ihm das Haus anzuzünden und nachher den Lohn für seine Dienstleistung sich erbitten. Der zweite Teil dieser Ansicht spricht den richtigen Gedanken aus, daß man ohne eine Übertragung des Entschädigungsrechtes an den Versicherer die Restitutionspflicht des Brandstifters kaum zu begründen vermöchte. Seine Handlung ist wirklich nur *causa per accidens damni* hinsichtlich der Versicherungsanstalt. Gäbe es keine andere Begründung für die Restitutionspflicht, so müßte man sie fallen lassen.

Über die *Umstände der Restitution* ist dem schon an anderer Stelle Gesagten nicht mehr viel beizufügen. Wird die *Brandstiftung* im äußeren Rechtsbereich bekannt, so wird das Gericht nicht bloß auf die gebührende

Strafe, sondern auch auf vollen Schadenersatz für den Besitzer oder die sonst Geschädigten erkennen, wird ebenso die Ersatzpflicht an die Versicherungsanstalt aussprechen für das, was diese an Entschädigung geleistet hat. Es wird auch die Art des Ersatzes genauer festgelegt werden. *Bleibt die verbrecherische Tat geheim*, so muß der Brandstifter die Höhe des angerichteten Schadens herauszubekommen suchen und dann mit sich zu Rate gehen, wie er gutmachen kann. Die Restitution braucht nicht offen als Wiedergutmachung erkennbar sein, es kann die Form der Schenkung, der Fürsorge für die Familienmitglieder oder Pflegebefohlenen des Geschädigten, der unentgeltlichen Arbeitsleistung oder irgendeine andere passende Form gewählt werden.

Die Wiedergutmachung gegenüber der Versicherungsanstalt, wenn eine solche in Frage kommt, wird mit Rücksicht auf die Gefahr der Entdeckung und Strafverfolgung *fast immer an die Armen oder gute Zwecke* geleistet werden müssen. Kann nicht voller Ersatz geleistet werden, so ist auf teilweisen Ersatz hinzuarbeiten und wenigstens der ernste Wille zum Ersatz muß erreicht werden. Nur volle Unmöglichkeit oder Erlaß der Ersatzpflicht (durch den Beichtvater oder Mittelspersonen zu erbitten, wenn das ohne Gefahr möglich ist), würde von jeder Wiedergutmachung entschuldigen.

4. Noch ein kurzes Wort über die *lokalen Brandhilfsvereine*, die im zweiten Artikel erwähnt wurden! Dort wurde bereits auf S. 529 gesagt, daß sie ursprünglich aus dem Gedanken nachbarlicher Hilfsbereitschaft entstanden sind, daß sie zwar dem Versicherungsgesetz nicht unterstehen, daß aber die geleistete Hilfe doch in manchen Ländern in die von Versicherungsanstalten bezahlte Entschädigungssumme einbezogen wird und daß dadurch der ursprüngliche Sinn solcher Vereine mehr verloren geht. Wo aber eine solche Einrechnung nicht stattfindet, können sie leicht einen Anreiz zum Versicherungsbetrug bieten, weil dann da und dort ein Abbrändler sich rühmen kann: „Ich habe durch den Brand so und so viel gewonnen!“

Hinsichtlich der Restitution ist folgendes zu sagen: *Hat der Eigentümer selbst* insgeheim den Brand an seinem Besitz verursacht, so kann er zwar, um sich nicht zu verraten, *die ihm von den Mitgliedern geleistete Hilfe annehmen*. Er muß aber den vollen Wert derselben den Mitgliedern ersetzen, da diese Schenkungen oder Mit-

arbeit nur unter der Voraussetzung geleistet haben, daß der Eigentümer nicht selbst Feuer an sein Haus gelegt hat. Wegen der Gefahr der Entdeckung wird auch hier in der Regel *die Restitution nicht in vollem Ausmaße an alle* erfolgen können, *die geholfen haben*. Der Eigentümer wird *eine Auswahl* treffen und die Wiedergutmachung in die *Form der Dankbarkeit* für geleistete Hilfe kleiden können, er wird aber in der Regel *einen nicht unbedeutenden Teil* seiner Verpflichtung *an die Armen* oder gute Zwecke geben müssen und dabei die Armen im Bereiche des Hilfsvereines bevorzugen dürfen, ohne an sie gebunden zu sein (nach dem präsumierten Willen der Restitutionsberechtigten). *Unmöglichkeit* oder, falls der Versicherungsbetrug aufgekommen ist, *stillschweigender* oder selbst *ausdrücklicher Erlaß* der Vereinsmitglieder werden auch da oft von der Restitution *entschuldigen*.

Anders ist die Restitutionsfrage zu beantworten, wenn nicht der Eigentümer selbst, sondern jemand anderer Brandstifter war. Hier ist nämlich die *Wiedergutmachungspflicht für den Gewissensbereich, wenn es zu keinem richterlichen Spruch kommt, zu verneinen*. Die Handlung des Brandstifters ist wohl die Ursache des Schadens für die Vereinsmitglieder geworden, aber jedenfalls nur eine *causa per accidens*. Es liegt ja nicht in der Natur des Aktes der Brandstiftung, daß dadurch eine Schädigung der Mitglieder eines solchen Vereines erfolgen muß. Es erwächst daher auch keine Restitutionspflicht, selbst wenn der Brandstifter von dem Vorhandensein des Vereines und daher von dem zu erwartenden Nachteile für die Mitglieder gewußt hätte. *Nur wenn die Brandstiftung ausdrücklich in der Absicht erfolgt wäre, die Mitglieder zu schädigen, käme Ersatzpflicht zustande*. Auch wohl dann, wenn die Tat des Brandstifters offenkundig geworden und der Hilfsverein durch seinen Vorstand den Antrag auf Wiedergutmachung gestellt hat, da könnte in jenen Gebieten, wo die geleistete Hilfe in die Entschädigungssumme einbezogen wird, möglicherweise eine Ersatzpflicht vom Richter ausgesprochen werden, die dann auch für den Gewissensbereich Geltung hätte. *Unmöglichkeit oder ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaß* von Seite der Geschädigten könnte auch in diesem Falle von der Wiedergutmachung befreien.

Schlußwort: 1. Wie wiederholt betont wurde, sind die gegenseitigen Beziehungen zwischen Versicherern und

Versicherten durch das Versicherungsgesetz geregelt. Die *justitia legalis* ist also die Grundlage der beiderseitigen Beziehungen. Auf dieser Grundlage ist der Versicherungsvertrag aufgebaut, der beiderseits im äußeren Rechtsbereich Verpflichtungen der *justitia commutativa* erwachsen läßt, Verpflichtungen, deren Verletzung auch mit Wiedergutmachungspflicht verbunden ist. Ich habe aber im Vorausgehenden immer angenommen, daß für den Gewissensbereich, wenn nicht andere Verpflichtungen des natürlichen Sittengesetzes hereinspielen und nicht eine richterliche Entscheidung auch das Gewissen bindet, *trotz des Versicherungsvertrages nicht schon notwendig Verpflichtungen der justitia commutativa* sich ergeben, wie sie unter anderen Voraussetzungen als Folge des Vertragswillens eintreten würden. Ich bin mir bewußt, daß man dagegen vielleicht manches einwenden kann. Ich halte aber doch die Annahme aufrecht.

Denn kein Versicherungsnehmer will sich bei Eingehung des Versicherungsvertrages weiter im Gewissen binden als er muß. Das heißt: Für den äußeren Rechtsbereich so weit, als es der Versicherungsvertrag bestimmt. Im Gewissensbereich so weit, als das Versicherungsgesetz für den Gewissensbereich Bindungen schafft, also trotz des Vertrages im äußeren Forum nicht durchwegs schon Verpflichtungen *ex justitia commutativa*. Das ist gelegentlich in der Abhandlung angemerkt worden und sei auch hier noch ausdrücklich herausgestellt. (Ich meine, daß auch ganz gewissenhafte Christen den Versicherungsvertrag und die daraus erwachsenden Verpflichtungen nicht anders beurteilen.)

2. Das Brandschadenversicherungswesen hat für die Allgemeinheit eine große Bedeutung, wie schon im zweiten Artikel (im dritten Heft des vorausgehenden Jahrganges, S. 530) betont wurde. *Der segensreiche Einfluß*, den es auszuüben berufen ist, ist aber *nur erreichbar, wenn beide Teile die aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen. Geschieht das nicht*, herrscht Mangel an Gewissenhaftigkeit und arge Mißbräuche, so wirkt sich das schließlich und endlich *sehr zum Schaden für beide Teile aus*:

Nimmt z. B. *Versicherungsbetrug auf Seite der Versicherungsnehmer überhand*, so werden die Versicherungsanstalten stark mitgenommen, die Rückversicherungsanstalten weigern sich, ihrer Aufgabe nachzukommen, aber auch die Versicherungsnehmer müssen, wenn

ihr Vertrag zu Ende geht, höhere Prämien zahlen. Die Anstalten werden sehr wenig entgegenkommend sein bei Bestimmung der Entschädigungssumme und sie möglichst niedrig halten.

Gehen umgekehrt die Versicherungsanstalten ungerrecht vor und verlangen übermäßig hohe Prämien, begünstigen Überversicherungen, kündigen ungerechterweise rechtskräftige Verträge oder verletzen sonst ihre Vertragsverpflichtungen gegenüber den Versicherten, so geht das Vertrauen zu den Anstalten verloren, man wird möglichst zurückhaltend in der Angabe der Gefahrenmomente, man sieht in der Versicherung nur ein notwendiges Übel und findet schließlich auch nicht mehr viel am Versicherungsbetrug (selbstverständlich in möglichst raffinierter Weise).

Es ist wie sonst im Verkehr der Menschen untereinander: Je mehr redlicher Sinn und Gewissenhaftigkeit aus dem Verkehr schwinden, desto größer werden die Lasten und Nachteile, die der Verkehr mit sich bringt. Es bewahrheitet sich eben immer wieder: Die kommutative Gerechtigkeit ist die Grundlage des Wohles der auf einander angewiesenen Menschen.

Die Enzyklika „Quadragesimo anno“ hat aber (in Nummer 88) den Gedanken ausgesprochen, daß es noch ein höheres und edleres regulatives Prinzip als die kommutative Gerechtigkeit gibt, ein Prinzip, das alle staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, vor allem auch das Wirtschaftsleben durchdringen und ihm sein Gepräge geben soll: Die soziale oder Gemeinwohlgerechtigkeit, verbunden mit der sozialen Liebe. Auf dieses höhere regulative Prinzip, das wie alle Zweige des Wirtschaftslebens, so auch das Versicherungswesen durchdringen und umformen soll, sei zum Schluß noch nachdrücklich hingewiesen.

Es geht nicht an, daß die Rücksicht auf möglichst hohe Gewinne das treibende Motiv für das im Versicherungswesen investierte Kapital ist und daß man von der Wettbewerbsfreiheit allein die rechte Gestaltung des Versicherungswesens erwartet, wie es bisher der Fall war. Auch die staatlichen Gesetze und Verordnungen allein werden das Versicherungswesen nicht so gestalten können, wie es dem Ideal entsprechend wäre. Da muß vor allem eine Gesinnungsänderung auf Seite aller daran Beteiligten stattfinden: Soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe müssen herrschend werden!

Das fordert auf Seite der Versicherer: Weg mit der nackten Gewinnsucht! An ihre Stelle muß der feste Wille treten: Der Allgemeinheit möglichst vollkommene und möglichst billige Einrichtungen zum Zwecke der Brandschadenversicherung zur Verfügung zu stellen. Möglichste Hilfe und Rettung der von einem Brandunglück Heimgesuchten und möglichste Förderung des Allgemeinwohles, soweit dasselbe durch das Brandschadenversicherungswesen gefördert werden kann, das muß das Ziel sein! Ein der Förderung des Allgemeinwohles entsprechender, wenn auch nicht übermäßiger Gewinn wird dabei nicht ausbleiben.

Auch auf Seite der Versicherungsnehmer muß eine Gesinnungsänderung Platz greifen: Nicht das egoistische Streben, aus dem Versicherungswesen so viel herauszuschlagen als nur möglich ist, sondern der Wille, die für die Allgemeinheit so nützliche Einrichtung nach Möglichkeit zu heben und zu fördern, daß sie den vom Brandunglück Betroffenen möglichst ausgiebig zu helfen in der Lage sei.

Versicherungsanstalten und Versicherte müssen sich in der berufsständischen Ordnung zu einer Einheit zusammenfinden und wenn auch jeder Teil die eigenen Interessen, soweit sie im Gegensatz zu denen des anderen Teiles stehen, energisch vertreten kann, so darf doch das einigende gemeinsame Interesse: das Brandschadenwesen möglichst gut und wirksam zu gestalten, durch die Vertretung der Sonderinteressen nicht zurückgedrängt oder gar ausgeschaltet werden.

Würde diese Auffassung bei beiden Teilen Platz greifen, so würden beide Teile besser fahren. Es würde sich freilich *allerhand* im Vergleich zu heute ändern müssen: Viele harte Bestimmungen könnten wegfallen. Die vielen Überversicherungen würden aufhören. Die Versicherungsnehmer würden Vertrauen gewinnen und leicht zum Abschluß von Vollversicherungen sich herbeilassen, wenn sie von Seite der Anstaltsvertreter auf die bestehende Unterversicherung aufmerksam gemacht würden. Die feuergefährlichen Mängel in den einzelnen versicherten Objekten würden (soweit nötig und möglich, unter geldlicher Beihilfe der Versicherungsanstalten) von den Versicherten willig beseitigt und so viel Brandschäden verhütet werden. Die Maßnahmen zur Brandverhütung würden von Seite der Anstalten mit aller Entschiedenheit in Angriff genommen und von dem Versicherungsnehmer

auf alle Weise gefördert werden. Die Anstalten könnten dort viel freigebiger sein, wo ein Versicherter durch das Brandunglück wirklich schwer getroffen wurde. Es würde sich ein Idealzustand ergeben, der ein Vorbild für andere Wirtschaftszweige sein könnte.

Ein absoluter Idealzustand, in dem keine Verbesserungen möglich wären, wird freilich bei der Habsucht der Menschen und den übrigen Leidenschaften nie erreicht werden. Aber besser könnte vieles werden. Mögen die auf dem Gebiete der Brandschadenversicherung Arbeitenden bei sich mit Umstellung der Gesinnung beginnen und in diesem Sinne auch auf andere einwirken; dann wird ein Fortschritt nicht ausbleiben!

Tatsachen und Gedanken zu einem Wort Diepenbrocks über die Bischöfe Sailer und Wittmann.

Von P. Berthold Lang S. J., München.

Am 8. März 1833 war in Regensburg Bischof Georg Michael Wittmann gestorben, noch bevor von Rom die Präkonisationsbulle eingetroffen war. König Ludwig I. von Bayern hatte ihn am 1. Juli 1832, als er zum erstenmal das Grab des am 20. Mai 1832 verstorbenen Bischofs Johann Michael Sailer besuchte, zum Bischof von Regensburg ernannt. Die Worte, die Ludwig dabei zu Wittmann sprach, lauten: „Sie, Herr Weihbischof, sind Sailer's Freund gewesen, Sie sollen auch sein Nachfolger sein; ich weiß keinen Würdigeren.“

Beim „Dreißigsten“ für den verstorbenen Bischof Wittmann hielt Melchior Diepenbrock, damals noch Domkapitular in Regensburg, später Fürstbischof von Breslau und Kardinal, eine Leichenrede auf den Verewigten. Darin stellt er einen Vergleich an zwischen Sailer und Wittmann: „Da sah das Bistum Regensburg zwei der ausgezeichnetsten Lichter der katholischen Kirche in Deutschland als Bischöfe auf seinem Leuchter. Sie hatten sich schon lange zuvor gekannt und als Freunde geliebt; denn wie sehr sie auch durch andere Eigentümlichkeit, durch frühere Lebenswege und Schicksale, durch Beruf und Stellung verschieden waren, es war dennoch *ein Streben, ein Ziel, ein Glaube, eine Liebe*, die sie vereinigte; die sie einander innerlich näher brachte, noch ehe sie äußerlich einander nahe geworden.